

## „Gesundheitskarte für Asylbewerber\*innen“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Gesundheit

Stand: Juli 2025

### Erhebungsmethode

Eigene Recherche; Befragung der zuständigen Ministerien

<p><b>Indexwert 1:</b> (Minderjährige) Asylbewerber*innen erhalten bereits in den ersten 36 Monaten ihres Aufenthalts eine elektronische Gesundheitskarte.</p> <p><b>Indexwert 0,5:</b> Es besteht eine Rahmenvereinbarung zu Gesundheitskarten für (minderjährige) Asylbewerber*innen im Bundesland, diese wird jedoch nicht flächendeckend umgesetzt.</p> <p><b>Indexwert 0:</b> Für (minderjährige) Asylbewerber*innen wird in den ersten 36 Monaten ihres Aufenthalts keine elektronische Gesundheitskarte zur Verfügung gestellt.</p>
--

Bundesland	Grundlage	Wert
<b>Baden-Württemberg</b>	In Baden-Württemberg erhalten (minderjährige) Asylbewerber*innen während der Zeit des Grundleistungsbezuges (36 Monate) keine elektronische Gesundheitskarte.	0
<b>Bayern</b>	In Bayern erhalten (minderjährige) Asylbewerber*innen in den ersten 36 Monaten keine elektronische Gesundheitskarte.	0
<b>Berlin</b>	In Berlin erhalten (minderjährige) Asylbewerber*innen eine elektronische Gesundheitskarte. Der Antrag für die Karte wird während der Registrierung gestellt.	1
<b>Brandenburg</b>	In Brandenburg erhalten (minderjährige) Asylbewerber*innen eine elektronische Gesundheitskarte, wenn die Städte und Landkreise der Rahmenvereinbarung beitreten. Mittlerweile sind alle Städte/Landkreise der Rahmenvereinbarung beigetreten.	1
<b>Bremen</b>	In Bremen erhalten (minderjährige) Asylbewerber*innen eine elektronische Gesundheitskarte. Der Anspruch an Leistungen durch die Krankenkasse ist durch den Zeitpunkt	1



	bestimmt, an dem die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG oder SGB VIII vorliegen.	
<b>Hamburg</b>	In Hamburg erhalten (minderjährige) Asylbewerber*innen eine elektronische Gesundheitskarte. Der Antrag wird automatisch in der Erstaufnahmeeinrichtung gestellt.	1
<b>Hessen</b>	In Hessen erhalten (minderjährige) Asylbewerber*innen im Erstaufnahmeverfahren keine elektronische Gesundheitskarte.	0
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	In Mecklenburg-Vorpommern erhalten (minderjährige) Asylbewerber*innen eine elektronische Gesundheitskarte, wenn die Städte/Landkreise der Rahmenvereinbarung vom 29. August 2024 beitreten.  Bisher sind insgesamt vier kreisfreie Städte und Landkreise der Rahmenvereinbarung zur elektronischen Gesundheitskarte für Leistungsempfänger nach § 1 AsylbLG beigetreten. Konkret handelt es sich um die Landeshauptstadt Schwerin, die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, den Landkreis Ludwigslust-Parchim sowie den Landkreis Rostock.	0,5
<b>Niedersachsen</b>	In Niedersachsen erhalten (minderjährige) Asylbewerber*innen eine elektronische Gesundheitskarte, wenn die Kommunen und Landkreise die Rahmenvereinbarung umsetzen. Die Stadt Delmenhorst ist mit Wirkung zum 1.01.2017 als bisher einzige Kommune der Landesrahmenvereinbarung über die eGK beigetreten.	0,5
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	In Nordrhein-Westfalen erhalten (minderjährige) Asylbewerber*innen eine elektronische Gesundheitskarte, wenn die Kommunen die Rahmenvereinbarung umsetzen.  <b>Bisher haben folgende Kommunen ihren Beitritt zur Rahmenvereinbarung erklärt:</b>	0,5



	Alsdorf, Bocholt, Bochum, Bonn, Bornheim, Dülmen, Düsseldorf, Gevelsberg, Gladbeck, Hennef, Herdecke, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Monheim, Mülheim an der Ruhr, Münster, Neukirchen-Vluyn, Recklinghausen, Remscheid, St. Augustin, Troisdorf, Wachtendonk, Wetter und Wuppertal.	
<b>Rheinland-Pfalz</b>	In Rheinland-Pfalz erhalten (minderjährige) Asylbewerber*innen eine elektronische Gesundheitskarte, wenn die Landkreise kreisfreien Städte der Rahmenvereinbarung beitreten.  Bislang sind der „Rahmenvereinbarung eGK“ die Städte Trier (zum 1. Januar 2017), Mainz (zum 1. Juli 2017) und Koblenz (zum 1. April 2021) sowie die Landkreise Kusel (zum 1. Juli 2017) und Südliche Weinstraße (zum 1. Juli 2022) beigetreten.	0,5
<b>Saarland</b>	Im Saarland erhalten (minderjährige) Asylbewerber*innen keine elektronische Gesundheitskarte.	0
<b>Sachsen</b>	In Sachsen erhalten (minderjährige) Asylbewerber*innen keine elektronische Gesundheitskarte. Eine Ausnahme ist allerdings die Landeshauptstadt Dresden.	0
<b>Sachsen-Anhalt</b>	In Sachsen-Anhalt erhalten (minderjährige) Asylbewerber*innen keine elektronische Gesundheitskarte.	0
<b>Schleswig-Holstein</b>	In Schleswig-Holstein erhalten (minderjährige) Asylbewerber*innen flächendeckend eine elektronische Gesundheitskarte.  Die Anmeldung erfolgt über die zuständige amtsfreie Gemeinde, das Amt oder die Stadt bzw. die kreisfreie Stadt.	1
<b>Thüringen</b>	In Thüringen erhalten (minderjährige) Asylbewerber*innen flächendeckend eine elektronische Gesundheitskarte.  Die Anmeldung erfolgt über die Landkreise und kreisfreien Städte.	1



